

Ausschlusswirkung

Unterrichtung über die Ausschlusswirkung nach § 16 Abs. 3 VOB/B

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit weisen wir Sie auf die Ausschlusswirkung nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B hin, die Nachforderungen von Zahlungen jeglicher Art bezogen auf die diese Baumaßnahme einschränkungslos ausschließt. Insofern werden, bei einer vorbehaltlosen Annahme einer Schlusszahlung, alle Nachforderungen ausgeschlossen. Gleichzeitig werden früher gestellte, aber unerledigte, Forderungen ausgeschlossen, wenn Sie nicht nochmals vorbehalten werden (§ 16 Abs. 3 Nr. 4 VOB/B).

Ein Ihrerseits eventuell vorzutragender Vorbehalt muss innerhalb der Frist von 28 Tagen nach Erhalt der Schlusszahlung erklärt werden. Wir weisen darauf hin, dass ein erklärter Vorbehalt vollumfänglich hinfällig wird, wenn nicht innerhalb der gültigen Frist eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht wird (§ 16 Abs. 3 Nr. 5 VOB/B).

Geschäftsbereich
**TECHNIK- UND
GEBÄUDEMANAGEMENT**

BAUPROJEKTMANAGEMENT